

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Christian Heinz

29. Juni 2021
Az. 4.8.9.1. / KI-fe

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit Drucks. 20/5722
Ihr Schreiben vom 28. Mai 2021
Aktenzeichen IA2.2

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Artikel 1 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes, hier § 90 M:

Nicht erwähnt wird beim Personal die Rolle der Lehrbeauftragten, die in der bisherigen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) derzeit in erheblicher Zahl eingesetzt werden. Es fehlt die Beschreibung der Grundvoraussetzungen, nach denen diese Personen in der Lehre eingesetzt werden. Nach unserer Auffassung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die als Lehrbeauftragten tätigen Personen grundsätzlich einen Hochschulabschluss vorweisen müssen.

Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es in der Polizei eine berufsethische Orientierung vor allem in der Aus- und Fortbildung der Polizisten und Polizistinnen bedarf. Deshalb sollte das bisher schon bestehende Fach Berufsethik unbedingt beibehalten werden. Dabei muss sich diese Orientierung streng an Artikel 1 GG halten, in dem es heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das gilt in besonderer Weise für polizeiliches Handeln als Teil der Exekutive.

Die Integrität der Polizistinnen und Polizisten ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei. Da Polizistinnen und Polizisten einerseits das Gewaltmonopol ausüben, das in der demokratisch verfassten Gesellschaft ein hohes Gut darstellt, und andererseits in der Ausübung ihres Berufes selber von Gefahren, Risiken, gravierenden Ereignissen und Konflikten betroffen sind, benötigen sie ein Angebot berufsethischer Orientierung und eine seelsorgliche Begleitung nach der Anwendung von Gewalt. Zur Menschenwürde gehört auch die prinzipielle Fähigkeit des Menschen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariats



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -